



ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stand: 1. Januar 2016

Merkblatt 2016

Einstellen von auszubildenden Zahnmedizinischen Fachangestellten (Hinweise und Tipps)

Voraussetzungen für das Einstellen einer/eines Auszubildenden

Es gilt die Regel, dass je Auszubildenden (Zahnärztin/Zahnarzt) und Zahnärzthelferin bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte (Vollzeit) *eine* Auszubildende eingestellt werden kann. Es können nur Verträge mit Bewerbern abgeschlossen werden, die mindestens über einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

Der Berufsausbildungsvertrag

Bei Einstellung einer Auszubildenden ist vor Beginn der Berufsausbildung ein Berufsausbildungsvertrag zu schließen. Vertragsvordrucke fordern Sie bitte bei der Zahnärztekammer (0421 33303-66) an. Sie erhalten:

- drei Berufsausbildungsverträge mit Ausbildungsrahmenplänen.
- Merkblatt 2016
- Checkliste 2016
- Aufstellung „Gebühren fallen für Sie als Ausbilder an“
- einen Statistikbogen, in dem die Beschäftigten der Praxis zahlenmäßig anzugeben sind.
- einen weiteren Statistikbogen, in dem die Schulbildung und die Staatsangehörigkeit der Auszubildenden zu benennen sind.
- Ermächtigung zum Einzug von Gebühren durch Lastschrift für Ihre Auszubildende (unbedingt Name der Auszubildenden angeben)

Alle drei Vertragsexemplare werden vom Ausbilder (**bei Berufsausübungsgemeinschaften von einem der Vertragspartner**) unterschrieben und zusammen mit den Ausbildungsrahmenplänen, den zwei Statistiken, der Einzugsermächtigung und ggf. der ärztlichen Bescheinigung lt. Jugendarbeitsschutzgesetz an die Zahnärztekammer zurückgeschickt. Die Zahnärztekammer trägt die Verträge in das Register der Ausbildungsverhältnisse ein. Sie erhalten dann zwei Verträge zurück, ein Exemplar ist für die Auszubildende und eins für die Praxis bestimmt.

Inhalt des Berufsausbildungsvertrages

Laut § 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist vor Beginn der Berufsausbildung der wesentliche Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Vordrucke der Zahnärztekammer entsprechen den gesetzlichen Regelungen.

Beginn und Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 36 Monate. Der Ausbildungsbeginn ist im Berufsausbildungsvertrag einzutragen. Ausbildungsbeginn ist in der Regel der 1. August.

Ärztliche Bescheinigung lt. Jugendarbeitsschutzgesetz

Vor Beginn der Berufsausbildung hat sich die **jugendliche Auszubildende** einer ärztlichen Untersuchung nach § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu unterziehen. Die Untersuchung ist kostenlos.

Der Vordruck hierfür wird im letzten Schuljahr in den allgemeinbildenden Schulen an die einzelnen Schüler verteilt. Sollte dieser Vordruck nicht mehr vorliegen, kann er in:

- ✦ **Bremen** beim Gesundheitsamt, Horner Str. 60 - 70, 28203 Bremen, 0421 361-15115, Zimmer 1109, Mo. bis Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr abgeholt werden.
- ✦ **Bremerhaven** beim Gesundheitsamt, Wurster Str. 49, 27580 Bremerhaven, nach telefonischer Absprache 0471 5902281, abgeholt werden.

Der Auszubildende hat sich vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres eine Bescheinigung eines Arztes vorlegen zu lassen, dass die jugendliche Auszubildende nachuntersucht wurde.

Schweigepflicht

Die Auszubildende ist darüber aufzuklären, dass sie über alle aus der Praxis bekannt werdenden Umstände Stillschweigen zu bewahren hat. Sie ist vom Auszubildenden eingehend hierüber zu belehren.

Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Sie beträgt lt. Berufsbildungsgesetz **mindestens einen** Monat und **höchstens vier** Monate. Während dieser Zeit sollen der Auszubildende und die Auszubildende prüfen, ob das Berufsausbildungsverhältnis auf Dauer Bestand hat und die Auszubildende für diese Berufsausbildung geeignet ist.

Ausbildungsplan

Nach § 5 der Ausbildungsverordnung hat der Auszubildende vor Beginn der Berufsausbildung einen Ausbildungsplan zu erstellen. Ein Ausbildungsplan ist dem Berufsausbildungsvertrag beigelegt und wird durch Unterschrift verbindlich von den Vertragsparteien anerkannt. Änderungen aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen, die in der Person der Auszubildenden liegen, bleiben dabei vorbehalten.

Hospitationen in kieferorthopädischen und kieferchirurgischen Praxen

Bei Auszubildenden, die in **kieferorthopädischen** oder **kieferchirurgischen Praxen** sowie **Krankenhäusern** oder **Zahnstationen der Bundeswehr** ausgebildet werden, ist eine ergänzende **Hospitation in einer allgemeinzahnärztlichen Praxis** im Lande Bremen oder Niedersachsen vorgeschrieben (siehe Berufsausbildungsvertrag Seite 8). **Die Zeiten der Hospitation sind bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu belegen und sind entscheidend für die Zulassung zur Prüfung.**

Fehlzeiten

Der Berufsbildungsausschuss hat sich mit dem Thema „Zulassung zur Abschlussprüfung bei Fehlzeiten während der 36-monatigen Ausbildungszeit“ beschäftigt. Er hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Zahnärztekammer Bremen akzeptiert 30 Fehltage vom Berufsschulunterricht sowie 30 Fehltage in der Ausbildungspraxis. Fehlzeiten der Auszubildenden müssen Sie als Ausbilder im *Anmeldeformular zur Abschlussprüfung* angeben.

Auszubildende, die ihre Abschlussprüfung um 6 Monate vorziehen, dürfen entsprechend der verkürzten Ausbildungszeit nur 25 Fehltage haben.

Vergütung.

Der Vorstand der Zahnärztekammer empfiehlt, folgende Ausbildungsvergütungen zu zahlen:

- ✦ im ersten Ausbildungsjahr € 660,--
- ✦ im zweiten Ausbildungsjahr € 700,--
- ✦ im dritten Ausbildungsjahr € 750,--

Wir bitten darum, dieser Empfehlung zu folgen. Die entsprechenden Gehaltszahlen sind bereits in den Berufsausbildungsverträgen eingetragen.

Ausbildungszeit, wir verweisen hierzu auch auf das Arbeitszeitgesetz

Die tägliche Ausbildungszeit darf bei **Jugendlichen acht Stunden** nicht überschreiten. Die wöchentliche Ausbildungszeit darf bei Jugendlichen **40 Stunden** nicht überschreiten.

Bei **erwachsenen Auszubildenden** beträgt die tägliche Ausbildungszeit ebenfalls acht Stunden, kann jedoch auf höchstens zehn Stunden erhöht werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden nicht überschritten werden.

Berufsschulunterricht

Der Auszubildende hat die **jugendliche Auszubildende** laut Jugendarbeitsschutzgesetz für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf die Jugendliche nach dem Berufsschulunterricht in den folgenden Fällen nicht beschäftigen:

- ✦ Bei einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen in der Woche (Bremen).
- ✦ An einem Berufsschultag von mindestens fünf Unterrichtsstunden einmal in der Woche (Bremerhaven).

Die **erwachsenen Auszubildenden** können nach dem Berufsschulunterricht in die Praxis kommen und in den Praxisablauf eingeplant werden. Die Berufsschule sowie die Wegezeiten von der Berufsschule zur Praxis sind auf die betriebliche Ausbildungszeit anzurechnen.

Ruhepausen

Bei **jugendlichen Auszubildenden**

- Viereinhalb bis sechs Arbeitsstunden mindestens 30 Minuten Pause.
- Mehr als sechs Arbeitsstunden mindestens 60 Minuten Pause.

Bei **erwachsenen Auszubildenden**

- Mehr als sechs Arbeitsstunden mindestens 30 Minuten Pause.
- Mehr als neun Arbeitsstunden mindestens 45 Minuten Pause.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Erholungsurlaub

Laut Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt der Erholungsurlaub pro Kalenderjahr für Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres:

- Noch nicht **16 Jahre** alt sind, mindestens **30 Werktage**.
- Noch nicht **17 Jahre** alt sind, mindestens **27 Werktage**.
- Noch nicht **18 Jahre** alt sind, mindestens **25 Werktage**.

Bei **erwachsenen Auszubildenden** richtet sich der Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Der Erholungsurlaub beträgt mindestens **24 Werktage** pro Kalenderjahr.

Kündigung

Das Berufsausbildungsverhältnis kann während der Probezeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
- von der Auszubildende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Ende der Berufsausbildung

Das Berufsausbildungsverhältnis endet:

- mit dem Ablauf der vertraglichen Ausbildungszeit nach 36 Monaten.
- vor Ablauf der Ausbildungszeit mit Bestehen der Abschlussprüfung.

Verlängerung der Ausbildungszeit

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Auszubildungsverhältnis auf Wunsch der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung höchstens um ein Jahr. Die Abschlussprüfung darf zweimal wiederholt werden.

Zeugnis

Der Auszubildende hat der Auszubildenden bei Beendigung der Berufsausbildung ein Zeugnis auszustellen.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Bei der Einstellung von Auszubildenden verlangen die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, d. h. eine Erstuntersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung und Nachuntersuchung während dieser Beschäftigung.

Hinweise zu den speziellen Vorsorgeuntersuchungen ergeben sich aus der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). In Teil 2 des Anhangs der ArbMedVV ist die zahnmedizinische Tätigkeit aufgeführt.

§ 4 ArbMedVV, Erstuntersuchung

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Erstuntersuchung vor Beginn der Tätigkeit durchgeführt wird.

§ 4 ArbMedVV, Nachuntersuchungen

- ✦ Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Nachuntersuchungen innerhalb von 6 Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist durchgeführt werden. Die Frist für die Nachuntersuchung beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Vorsorgeuntersuchung.
- ✦ Ist für die Nachuntersuchung keine bestimmte Frist, sondern eine Zeitspanne festgelegt, so ist die Nachuntersuchung spätestens zu dem Zeitpunkt durchzuführen, den der ermächtigte Arzt je nach Arbeitsbedingungen und Gesundheitszustand des Versicherten bestimmt hat.
- ✦ Abweichend von Absatz 1 und 2 ist die Nachuntersuchung vorzeitig zu veranlassen, wenn:
 - eine Bescheinigung über eine Vorsorgeuntersuchung befristet oder unter einer entsprechenden Bedingung erteilt worden ist,
oder
 - eine Erkrankung oder eine körperliche Beeinträchtigung eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt erscheinen lässt,
oder
 - der Versicherte, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet, eine Untersuchung wünscht.

Der Arbeitgeber hat zum Ende der Ausbildung (Beschäftigung) eine Abschlussuntersuchung anzubieten.

Immunisierung

Pkt. 4.2 der AMR 6.5 verpflichtet den Praxisinhaber, die Beschäftigte über Maßnahmen zur Immunisierung (Hepatitis-B-Schutzimpfung) zu unterrichten. Die Immunisierung ist der Auszubildenden kostenlos zu ermöglichen.

Weitere Fragen zur Ausbildung?

Jutta Bernet berät Sie gerne unter 0421 33303-66.